



7/11.4

Benutzungsordnung für die Alte Kelter Sontheim

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Benutzungsordnung für die Alte Kelter Sontheim beschlossen:

Inhalt

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen	2
§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses	2
§ 3 Benutzungsentgelt.....	2
§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes.....	3
§ 5 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters	3
§ 6 Bereitstellung von Saalhelfern	4
§ 7 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst.....	4
§ 8 Hausordnung.....	4
§ 9 Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung	4
§ 10 Ausstattung der Räume	5
§ 11 Technische Einrichtungen	5
§ 12 Bewirtschaftung.....	5
§ 13 Eintrittskarten	5
§ 14 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen	5
§ 15 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen.....	6
§ 16 Haftung.....	6
§ 17 Rücktritt vom Vertrag.....	6
§ 18 Kündigung.....	8
§ 19 Rückgabe.....	8
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand	8
§ 21 Inkrafttreten	8
Anlage 1	9
Anlage 2	10



§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Alte Kelter Sontheim ist eine Veranstaltungsstätte. Sie dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.
- (2) Die Räumlichkeiten der Alten Kelter Sontheim stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Ausstellungen und private Feiern zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Alten Kelter Sontheim sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt durch die Übersendung des von der Marketing Heilbronn GmbH unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.
- (3) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume der Alten Kelter Sontheim sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:
 - a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlage 1;
 - b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Nebenkosten nach Anlage 1 und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 1 der Heilbronn Marketing GmbH.
 - c) Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluß oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Heilbronn Marketing GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu verlangen.
Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden.
Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Veranstalter darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.
- (5) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sein denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- (6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.



§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterläßt der Veranstalter die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ sowie den „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ zu orientieren. Im übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten (siehe Aushang). In die entsprechenden Regelwerke kann im übrigen bei der Geschäftsleitung der Heilbronn Marketing GmbH Einsicht genommen werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Veranstalter zu sorgen. Er kann hierfür eine Garderobengebühr, mit der eine Versicherung verbunden ist, verlangen. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus dem Betrieb der Garderobe ist ausgeschlossen.



§ 6

Bereitstellung von Saalhelfern

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH stellt die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung für erforderlich gehaltenen Saalhelfer bereit. In der Regel wird bei Veranstaltungen in der Alten Kelter Sontheim kein Saalhelfer bereitgestellt.

Bei öffentlichem Bedürfnis oder auf Wunsch des Veranstalters können einer oder mehrere Saalhelfer eingesetzt werden.

(2) Der/die Saalhelfer stehen dem Veranstalter in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluß derselben zur Verfügung. Die Dauer des Einsatzes bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

(3) Die Kosten für den/die Saalhelfer sind vom Veranstalter zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 b) in Rechnung gestellt.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

(1) Für den Einsatz der Brandwache (Feuerwehr) sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 b) vom Veranstalter zu tragen.

(2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

(3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen ab.

§ 8

Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden in der Alten Kelter Sontheim (Personal des Veranstalters, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 2) eingehalten wird.

§ 9

Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

(1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u. a. und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(2) Änderungen in und an der Mietsache - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich der Alten Kelter Sontheim angeschlagen. Für den Anschlag ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und außerhalb der Alten Kelter Sontheim bedarf der Genehmigung durch die Heilbronn Marketing GmbH.



§ 10

Ausstattung der Räume

Der Saal wird, sofern der Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt, dem Mieter grundsätzlich mit Stühlen und Tischen überlassen.

§ 11

Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.

§ 12

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Vertragsgegenstandes ist Sache des Veranstalters. Im Falle einer Bewirtschaftung ist die Küche zu benutzen. Das Entgelt für die Küchenbenutzung nach Anlage 1, Nr. 2 ist in diesem Fall zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt nach § 3, Abs. 1 a) zu bezahlen.

§ 13

Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.
- (2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.
- (3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- (4) Nach Beginn des Kartenvorverkaufs ist der Veranstalter grundsätzlich zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

§ 14

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.



§ 15

Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung von Dritten (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln) nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 16

Haftung

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH für abgestellte Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Vertragsgegenstandes und des Inventars zurückzuführen sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden.
Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Heilbronn Marketing GmbH auf seine Kosten behoben.
- (6) Der Veranstalter stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 17

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Tritt der Veranstalter aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:



- a) Bei einem Rücktritt/einer Kündigung von länger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 30 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen; bei einem Rücktritt/einer Kündigung zwischen Ende der 10. und Beginn der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 60 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen; bei einem Rücktritt/einer Kündigung in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vereinbarte Mietpreis in vollem Umfang zu zahlen.
- b) Die für Dienstleistungen und Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 b) entstandenen Kosten hat der Veranstalter in voller Höhe zu erstatten. Der Veranstalter kann nachweisen, dass der Heilbronn Marketing GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Heilbronn Marketing eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

(2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlaß zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist;
- b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluß des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlaß zur Sorge ergibt, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
- c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
- e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Veranstalter von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner, für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Heilbronn Marketing GmbH für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind der Heilbronn Marketing GmbH jedoch zu ersetzen.

(4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Veranstalter der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.



§ 18

Kündigung

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
 - b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
 - c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung (§ 5 (3)) nicht nachkommt;
 - e) der Heilbronn Marketing GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH den Mietvertrag und/oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können. Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19

Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.



Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Alte Kelter in Heilbronn-Sontheim

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten für einzelne Veranstaltungen im Saal der Alten Kelter

Art der Veranstaltung	DM	€
1. Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung		
bis zu 6 Stunden (spätestens bis 24.00 Uhr)	220,00	113,00
jede weitere Stunde	40,00	21,00
Auf- und Abbauarbeiten je Stunde	30,00	16,00
2. Nebenkosten		
a) Heizung	110,00	56,00
b) Küche Entgelt für die eigenständige Benutzung der Küche und des Kücheninventars für die Dauer der Veranstaltung	80,00	41,00
c) Saalhelfer pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
d) Feuerwache pro Mann und Stunde	Gebühren nach der Gebühren- satzung der Feuerwehr Heilbronn *)	
e) Saalumstellung während der Veranstaltung pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
f) Zusätzliche Reinigungsarbeiten	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

II. Sonstige Leistungen

Unter Nummer 2 nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

III. Benutzungsentgelte für eine regelmäßige Benutzung des Saales und einzelner Übungsräume.

Beim Abschluß der Vereinbarung über eine regelmäßige Überlassung von Räumlichkeiten der Alten Kelter an Vereine und Organisationen ist gleichzeitig eine Entscheidung über das zum Ansatz kommende Benutzungsentgelt samt Nebenkosten nach Umfang und Häufigkeit der Benutzung zu treffen, wobei von einem Entgeltrahmen zwischen DM 100,-- und DM 2.000,--/€ 51,-- und € 1.023,-- auszugehen ist.

IV. Sonstiges

Die Räumlichkeiten der Alten Kelter Sontheim werden zur Abhaltung von regelmäßigen Bürger-sprechstunden den im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsfraktionen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.



Anlage 2

HAUSORDNUNG

für die Benutzung der Alten Kelter Sontheim

1. Die Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Heilbronn Marketing GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
3. Das Haus und die Räumlichkeiten werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Heilbronn Marketing GmbH eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Heilbronn Marketing GmbH mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet. Die Alte Kelter Sontheim kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Über die Besichtigungszeiten erteilen die Heilbronn Marketing GmbH oder die Hausverwaltung Auskunft.
5. Für die Einrichtung des Saales gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände im Saal darf nur von Personal der Heilbronn Marketing GmbH verändert werden.
6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.
7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH bedient werden. Ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht.



9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Schießhaus nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung/unbestuhltem Saal ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in die Alte Kelter Sontheim nicht mitgebracht werden.
14. In der Küche darf nur bis 23.00 Uhr gekocht werden.

Verrechnungslöhne der Heilbronn Marketing GmbH ab 01.01.2000

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Verrechnungslöhne für Personaldienstleistungen in der Alten Kelter Sontheim festgelegt:

	DM	€
1. Tontechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
2. Beleuchtungstechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
3. Einlaßdienst/Saalhelfer pro Person je Stunde	27,50	14,00
4. Saalumstellung pro Person je Stunde	69,00	35,30
5. zusätzliche Reinigungsarbeiten pro Person je Stunde	52,00	26,60
6. Feuerwache pro Person je Stunde	22,00	11,25

Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, Anpassungen bei Lohnsteigerungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.